

# INITIAL COIN OFFERING MIT ASSET TOKEN IN DER OR-RECHNUNGSLEGUNG

## Neue Q&A von Expertsuisse

**Die Kommission für Rechnungslegung von Expertsuisse und die Arbeitsgruppe «Tax/Accounting/Structuring» der Crypto Valley Association haben Verbuchungsmodelle zur Abbildung von ICOs mit der Herausgabe von Asset Token entwickelt [1].**

### 1. EINLEITUNG

Initial Coin Offerings (ICOs) sind Finanzierungen (meist in Kryptowährungen), bei denen Investoren einer Organisation Mittel für ein Projekt zur Verfügung stellen und im Gegenzug für dieses Projekt über die Blockchain geschaffene digitale Wertrechte (Coin bzw. Token) erhalten [2]. ICOs treten in sehr unterschiedlichen Formen auf. Aus OR-Rechnungslegungssicht ist der auf die wirtschaftliche Funktion bezogene Klassifizierungsansatz der FINMA mittlerweile allgemein anerkannt.

Gemäss FINMA-Klassifizierung können ICOs in drei Kategorien eingeteilt werden: Payment Token, Utility Token und Asset Token, wobei Mischformen möglich sind.

ICOs sind in vielerlei Hinsicht eine fundamental neue Realität der Kapitalbeschaffung. Die Diskussion zur rechtlichen, steuerlichen, aber auch bilanziellen Behandlung von ICOs ist in vollem Gang. Mit Datum 30. April 2019 hat die Kommission für Rechnungslegung von Expertsuisse (KRL) Richtlinien zur bilanziellen Behandlung von ICOs mit Asset Token in den Q&A zur Rechnungslegung publiziert [3]. Damit die aktuelle Schweizer ICO-Praxis möglichst breit abgestützt berücksichtigt werden konnte, hat die KRL mit der Crypto Valley Association zusammengearbeitet.

Anfang Dezember 2018 hatte die KRL die Q&A mit Ausführungen zur Behandlung von Utility Token ergänzt [4]. Diese Ergänzungen in den Q&A und entsprechende weitere Erläuterungen wurden von Silvan Loser im Expert Focus vorgestellt [5]. Die dort enthaltenen allgemeinen Ausführungen zu ICOs und deren Auswirkungen auf die OR-Rechnungslegung sind auch für Asset Token und somit den vorliegenden Artikel von Relevanz.



RENÉ KRÜGEL,  
DIPL. WIRTSCHAFTSPRÜFER,  
MITGLIED DER KOMMISSION  
FÜR RECHNUNGSLEGUNG  
VON EXPERTSUISSE,  
PARTNER, BDO

Gegenstand dieses Artikels ist die Vorstellung der von der KRL vorgeschlagenen Verbuchungslogik für Asset Token. Gemäss Definition repräsentieren Asset Token (Anlage-Token) Vermögenswerte in Form von Anteilen an Realwerten oder Unternehmen, wobei künftige Erträge (z. B. Anteile an Umsatz oder EBIT) oder künftige Cashflows (z. B. Ansprüche auf Dividenden oder Zinszahlungen) versprochen werden. Der Token entspricht damit nach der wirtschaftlichen Funktion z. B. einer Aktie, einem Partizipationsschein, einer Obligation oder einem derivativen Finanzinstrument [6]. Innerhalb dieser Definition können Asset Token ganz unterschiedliche Charakteristiken aufweisen. Um dem Rechnung zu tragen, hat die KRL in den Q&A zwei Fallbeispiele erarbeitet, welche nachfolgend in Ziff. 2 und Ziff. 3 vorgestellt werden.

In Ziff. 4 wird auf Verbuchungsansätze eingegangen, welche von der KRL als nicht sachgerecht beurteilt worden sind.

Die Ausführungen in den neuen Q&A beziehen sich auf die konkreten Fallbeispiele. Sofern ein ICO mit Asset Token andere Elemente enthält, ist auf diese für die Bilanzierung angemessen einzugehen. Ganz allgemein kann festgehalten werden, dass scheinbar nebensächliche Anpassungen an der Ausgangslage zu einer grundlegend unterschiedlichen Verbuchungslogik führen können [7].

### 2. FALLBEISPIEL IMMO: INDIREKTE GESELLSCHAFTSRECHTLICHE ANSPRÜCHE DER INVESTOREN AUF ZUKÜNFTIGE GELDSTRÖME DURCH PARTIZIPATIONSSCHEINE/ANLAGEGUT WIRD ERWORBEN, NICHT SELBST ENTWICKELT

#### 2.1 Ausgangslage

→ Die Immo ist ein Start-up-Unternehmen und beabsichtigt, Schweizer Geschäftsimmobilien zu erwerben und dieses Immobilien-Portefeuille zu verwalten.

→ Zwecks Finanzierung dieser Immobilienkäufe will Immo Finanzmittel über ein ICO aufnehmen und Immo Coins ausgeben. Der Immo Coin wird als Partizipationsschein (PS) i. S. von Art. 656 a ff. OR emittiert. Ein Immo Coin entspricht einem PS.

→ Ein Teil des ICO-Erlöses soll nicht in Immobilien investiert werden, sondern für die laufende Geschäftstätigkeit zur Verfügung stehen.

- Die Liberierung der Immo Coins bei der Emission wird in Kryptowährung (z. B. Ether/Bitcoin) erfolgen, danach aber in Schweizer Franken umgetauscht werden.
- Die Immo Coins sollen inskünftig an einer Kryptobörse handelbar sein.
- Die ICO-Investoren verfügen über keinen direkten (vertraglichen oder faktischen) Anspruch auf die Immobilien, deren Nutzung oder entsprechende Erträge.
- Allfällige Auszahlungen (Dividenden, Liquidationsanteile) an die Partizipanten würden in Schweizer Franken erfolgen. Die Dividendenpolitik ist im Whitepaper dargelegt.
- Der Fall basiert auf der Annahme, dass die rechtlichen Voraussetzungen an eine PS-Emission erfüllt sind. Die ICO-Investoren verfügen entsprechend über die Rechte von Partizipanten.

**2.2 Lösungsansatz/Verbuchungsmodell.** Im Fallbeispiel Immo besteht lediglich die Verpflichtung, dass ein Grossteil der ICO-Erlöse in Schweizer Geschäftsimmobilien zu investieren ist. Bei dieser Verpflichtung handelt es sich um ein schwebendes Geschäft, welches nur dann zu einer Buchung bzw. Rückstellung führt, wenn Verluste absehbar sind [8]. Dies ist im Beispiel Immo nicht der Fall, da die Immobilien jeweils zum Marktwert von Dritten erworben würden.

*Tabelle 1* zeigt die aus dem Verbuchungsmodell resultierenden konkreten Buchungssätze [9].

### **3. FALLBEISPIEL ROB: DIREKTE VERTRAGLICHE/ FAKTISCHE ANSPRÜCHE DER INVESTOREN AUF ZUKÜNFTIGE GELDSTRÖME/ANLAGEGUT IST NOCH ZU ENTWICKELN**

**3.1 Ausgangslage.** Die Ausgangslage im Fallbeispiel ROB kann wie folgt zusammengefasst werden [10]:

- Die ROB ist ein Start-up-Unternehmen, welches Roboter mit gewissen Aufgaben im Haushalt entwickelt.
- Die Roboter befinden sich noch in der Entwicklungsphase und sollen in ca. drei Jahren marktreif sein.
- Nach Markteinführung rechnet ROB mit hohen Gewinnen aus dem serienmässigen Verkauf der Roboter.
- Da die Entwicklung bis zur Marktreife noch einen hohen Finanzierungsbedarf aufweist, möchte ROB zusätzliche Finanzmittel über ein ICO einnehmen. Das Unternehmen bietet deshalb 50 Mio. ROB Coins für CHF 50 Mio. an. Die Einzahlung der ROB Coins wird in Kryptowährung (z. B. Ether/Bitcoin) erfolgen, danach aber in Schweizer Franken umgetauscht werden.
- Gemäss Whitepaper sollen die mittels ICO aufgenommenen Mittel zur Entwicklung und Vermarktung der ROB-

Roboter verwendet werden. Dabei können die mittels ICO aufgenommenen Mittel für sämtliche anfallenden Kosten verwendet werden, unabhängig davon, ob Kosten aktivierungsfähig sind oder nicht. ROB verpflichtet sich gemäss den Terms of Coin Sale im Whitepaper, eine Zahlung von 10% vom Umsatz in Schweizer Franken gemäss der von der Generalversammlung der ROB genehmigten Jahresrechnung an die ROB-Coin-Halter zu leisten. Dabei erfolgt die Zahlung in Kryptowährung (Ethereum/ETH). Hierbei wird der ETH/CHF-Schlusskurs am Tag der Generalversammlung von ROB gemäss Börse XY zugrunde gelegt.

- Diese Verpflichtung ist zeitlich unbeschränkt.
- Das Whitepaper sieht zu keinem Zeitpunkt eine Rückzahlung des von den Investoren gezahlten Entgelts für die ROB Coins vor, auch nicht im Falle der Liquidation der Gesellschaft.
- ROB weist im Whitepaper darauf hin, dass die Fertigentwicklung der Roboter infolge von technischen/finanziellen Unsicherheitsfaktoren nicht garantiert werden kann und dass sich ROB vorbehält, das Projekt ohne Angabe von Gründen einzustellen.
- Die ROB Coins sollen inskünftig über eine Kryptobörse handelbar sein.
- Der ICO ist erfolgreich und alle 50 Mio. ROB Coins können zu (umgerechnet) CHF 1 pro ROB Coin veräussert werden.

Da die Token Holder Anspruch auf Erträge eines Aktivums (Roboter) haben, handelt es sich um ein Asset Token [11]. Dabei stellen die ICO-Investoren der Gesellschaft finanzielle Mittel zur Entwicklung und Vermarktung der Roboter zur Verfügung. Dadurch werden faktische Leistungsverpflichtungen begründet, weil die Gesellschaft und deren Vertreter mittels Whitepaper in der Öffentlichkeit (via Internet) eine gerechtfertigte Erwartung geweckt haben, um diese Verpflichtungen zu erfüllen [12].

Rechtlich durchsetzbare Verpflichtungen bestehen jedoch zu diesem Zeitpunkt nicht, da ROB im Whitepaper darauf hinweist, dass die Entwicklung mangels technischer oder finanzieller Machbarkeit nicht möglich sein könne und sich ROB ganz allgemein vorbehalte, das Projekt ohne Angabe von Gründen einzustellen. Allerdings würde eine Einstellung des Projekts – ohne dass ROB angemessene Anstrengungen unternommen hätte – dazu führen, dass ROB als Gesellschaft und deren Vertreter als Personen in der Öffentlichkeit ihren guten Ruf als verlässliche und seriöse Akteure riskieren würden. Dieser Sachzwang begründet eine faktische Verpflichtung, welche zur bilanziellen Erfassung führt.

**3.2 Lösungsansatz/Verbuchungsmodell.** Die Mittel aus dem ICO qualifizieren weder als Eigenkapital noch als rückzahlbares Fremdkapital. Vielmehr handelt es sich um eine Vorauszahlung ohne Rückerstattungsverpflichtung.

Nach Auffassung der KRL können ICOs mit Asset Token wie ROB mit Zuwendungen der öffentlichen Hand wie Subventionen verglichen werden. Zwar bestehen ganz grundsätzliche Unterschiede zwischen ICO- und staatlichen Zuwendungen, insbesondere aus Sicht des Geldgebers. ICO-Investoren erwarten im Gegensatz zum Staat einen finanziellen

Gewinn und nicht die Finanzierung einer Infrastruktur oder einer Tätigkeit mit gemeinnützigem Zweck.

Aus Sicht der empfangenden Gesellschaft bestehen jedoch in der Meinung der KRL genügend Anknüpfungspunkte, damit eine analoge Anwendung der einschlägigen Vorgaben sinnvoll erscheint. Insbesondere ist die empfangende Gesellschaft in beiden Fällen gegenüber den Geldgebern eine (faktische oder rechtliche) Verpflichtung eingegangen, mit diesen Geldern entweder ein Aktivum zu entwickeln und/oder eine Tätigkeit vorzunehmen.

Gemäss Handbuch der Wirtschaftsprüfung sind Investitionssubventionen in Form von einmaligen Pauschalbeiträgen von den Anschaffungs- oder Herstellkosten abzuziehen [13]. Dieses Vorgehen ist konsistent mit anerkannten Standards zur Rechnungslegung [14] wie den IFRS, welche diese Fragestellung vertieft erörtern. Nach IFRS kann bei Zuwendungen der öffentlichen Hand zwischen Investitionszuschüssen (Zuwendungen für Vermögenswerte) und Kostenzuschüssen (erfolgsbezogene Zuwendungen) unterschieden werden [15]. Bei Investitionszuschüssen steht die Entwicklung eines Aktivums im Vordergrund, bei Kostenzuschüssen sollen betriebliche Aufwendungen abgedeckt werden.

Die faktische Leistungsverpflichtung im Fall ROB enthält zwei separate Komponenten:

- Eine erste Verpflichtung zur Entwicklung der Roboter, für welche die ICO-Investoren einen Investitionszuschuss geleistet haben.
- Eine zusätzliche, separate Leistungsverpflichtung für die Vermarktung der Roboter. Für diese haben die ICO-Investoren einen Kostenzuschuss geleistet.

Die Auszahlung zukünftiger Umsatzanteile an die Investoren ist im Urteil der KRL hingegen nicht Teil einer im ICO-Zeitpunkt bestehenden faktischen Verpflichtung.

Massgeblich für die Entstehung einer faktischen Verpflichtung ist gemäss obigen Ausführungen die «gerechtfertigte Erwartung» der ICO-Investoren gegenüber der ICO-Gesellschaft. Die «gerechtfertigte Erwartung» der Investoren geht aber im Emissionszeitpunkt davon aus, dass Umsätze und entsprechende Zahlungen an sie nur dann generiert werden können, wenn die Roboter zuerst entwickelt und vermarktet werden. Darauf besteht jedoch gemäss Whitepaper kein Rechtsanspruch. Insofern handelt es sich bei der Verpflichtung zur Zahlung von Umsatzanteilen um eine bedingte Verpflichtung. Wenn die Bedingung jedoch eingetreten ist und mit den Robotern Umsätze erzielt werden, ist die Verpflichtung zur Zahlung der Umsatzanteile als vertragliche Verpflichtung zu betrachten. Somit wird der Anspruch der Investoren auf Umsatzanteile aus dem Verkauf der Roboter im Zeitpunkt und im Umfang, wie entsprechender Umsatz generiert wird, erworben und ist auch erst in diesem Zeitpunkt zu erfassen [16]. Zuvor haben die vom Gesetz für eine Rückstellung verlangten «vergangenen Ereignisse» noch nicht stattgefunden [17].

*Tabelle 3* stellt die Buchungssätze für den vorgehend beschriebenen Lösungsansatz nach Projektphasen dar. *Tabelle 2* zeigt den daraus resultierenden zahlenmässigen Ausweis in der Jahresrechnung.



#### 4. BEURTEILUNG ALTERNATIVER VERBUCHUNGSANSÄTZE

Sowohl in der Praxis wie auch in Fachartikeln wurden verschiedene Ansätze zur Abbildung von ICOs diskutiert. Bereits Loser hat in seinem Fachartikel die detaillierten Gründe aufgeführt, weshalb die KRL den Ansatz einer Ersterfassung als Umsatz mit gleichzeitiger Rückstellungsbildung aus handelsrechtlicher Sicht nicht als angemessen betrachtet [18]. Nachfolgend soll auf zwei weitere Ansätze eingegangen werden.

**4.1 Ansatz langfristige Fertigungsaufträge.** Asset Token wie ROB weisen gewisse Ähnlichkeiten mit einem Utility Token wie im Fallbeispiel OPEN auf [19], da in beiden Fällen im Zeitpunkt des ICO eine faktische Leistungsverpflichtung zur Entwicklung eines Aktivums entsteht. Allerdings bestehen aus Sicht der Rechnungslegung auch grundsätzliche Unterschiede, was zu einer anderen Verbuchungslogik führt.

Bei Utility Token wie OPEN wird das Aktivum an sich nicht für die Gesellschaft selbst, sondern für die ICO-Investoren für deren Nutzung entwickelt. Aus diesem Grund kann die Entwicklung der Software im Fall OPEN als faktischer Fertigungsauftrag der ICO-Investoren betrachtet werden. Nach Abschluss der Entwicklung hat OPEN keine bilanziell relevante Kontrolle mehr über die Software, welche von den Token Holder von OPEN genutzt wird und welche aufgrund der Open-Source-Basis auch für Dritte frei verfügbar ist.

Dies steht im Gegensatz zu Anlage-Token wie im Fall ROB. Bei Asset Token wird definitionsgemäss immer ein Aktivum entwickelt bzw. erworben, welches von der Gesellschaft und für die Gesellschaft entwickelt bzw. erworben wird [20]. Dieses Aktivum steht im Falle von Asset Token in der alleinigen Verfügungsgewalt bzw. Kontrolle der Gesellschaft. Investoren in Asset Token wie ROB verfügen über keinen direkten (faktischen oder vertraglichen) Anspruch auf das Aktivum und dessen Nutzung. Der typische Anspruch besteht lediglich indirekt auf Zahlungen, beispielsweise als Dividende oder wie im Fall ROB als Anspruch auf Anteile des entsprechenden Umsatzes.

Im Gegensatz zum Fallbeispiel OPEN handelt es sich somit beim Fall ROB nicht um einen faktischen Fertigungsauftrag, weil das zu entwickelnde Aktivum für die Gesellschaft selbst und nicht für die ICO-Investoren erstellt wird. ROB verfügt auch nach Abschluss der Entwicklung über die Kontrolle am Aktivum, was bei einem Fertigungsauftrag für Dritte definitionsgemäss nicht der Fall ist.

**4.2 Ansatz als derivative Finanzinstrumente sui generis.** Ein diskutierter Ansatz zur buchhalterischen Behandlung von Anlage-Token wie jener im Fall ROB besteht darin, das Vertragsverhältnis zwischen Investoren und Gesellschaft als derivatives Finanzinstrument sui generis zu betrachten [21].

Der Begriff Derivat ist im Obligationenrecht nicht definiert [22]. Nach den anerkannten Standards zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER und IFRS wird ein Derivat vereinfacht gesagt durch folgende drei Komponenten definiert:

→ (i) der Wert des Derivats basiert auf einem Basiswert, und  
→ (ii) die Anfangsinvestition ist tiefer als der Wert des Basiswertes, und → (iii) die Transaktion wird erst in Zukunft beglichen [23].

Wie weit diese Kriterien vorliegend erfüllt sind, ist fraglich, insbesondere bezüglich des ersten Kriteriums. Basiswert wäre vorliegend der Umsatz von ROB und nicht ein separat handelbarer Drittbasiswert wie Aktien, Rohstoffe oder Zinsindizes [24]. Ob ein solcher Basiswert aus Sicht der Gesellschaft überhaupt als Derivat qualifiziert, wurde nach IFRS kontrovers diskutiert. Dabei ist fraglich, ob Ansprüche auf den eigenen EBIT oder Umsatz als Derivate zu behandeln sind [25]. Nachdem die IFRS-Definition von derivativen Finanzinstrumenten auch für OR-Zwecke relevant scheint [26], kann vorliegend in der Meinung der KRL auch nach OR keine Pflicht zur Behandlung als Derivat abgeleitet werden.

Selbst wenn man eine Bilanzierung als Derivat befürwortet, ergeben sich aus der Bewertung dieses Derivats weitreichende Probleme.

Nach OR sind auch Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzgeschäften zu erfassen. Es stellt sich insbesondere die Frage der Rückstellung für drohende Verluste [27]. Rückstellungen haben dabei den erwarteten Mittelabfluss abzudecken [28].

Rein ökonomisch ist es zwar unerheblich, ob die Verpflichtung von ROB, Umsatzanteile an die ICO-Investoren zu bezahlen, als Derivat oder als bedingte rechtliche Verpflichtung betrachtet wird. Aus Sicht der Rechnungslegung ist dies jedoch nicht der Fall. Erfolgt eine Bilanzierung als bedingte rechtliche Verpflichtung, so sind Abgrenzungen erst bei Eintreten der Bedingung (erfolgte Umsätze) vorzunehmen. Erfolgt eine Bilanzierung als Derivat, sind Eintretenswahrscheinlichkeit und Höhe der erwarteten Umsätze lediglich Bewertungsparameter, da bei einer Bewertung als Derivat der (negative) Marktwert der Verpflichtung im Bilanzierungszeitpunkt zu ermitteln und zu bilanzieren ist. Dabei entspricht der zu bilanzierende Wert mangels detaillierter Vorgaben in OR in Anlehnung an Swiss GAAP FER [29] jenem Betrag, welcher der Gegenpartei bei Nichterfüllung des Geschäfts durch die bilanzierende Organisation maximal entgehen würde [30]. Dieser Betrag ist auf jeden Bilanzstichtag hin zu schätzen und entspricht dem Barwert der jeweils erwarteten zukünftigen Umsatzzahlungen. Somit wäre dieser Erwartungswert für jeden Bilanzstichtag neu zu ermitteln, wobei die Veränderung der Rückstellung erfolgswirksam zu erfassen wäre [31]. Dies hätte die Konsequenz, dass die Rückstellung (und der Aufwand) aus der Derivatbewertung umso höher würde, desto besser die Zukunftsaussichten von ROB beurteilt würden. Dies, weil die zukünftigen Umsatzanteile der Investoren bereits via Aufwand/Rückstellungsvorweggenommen würden. Eine vorweggenommene Berücksichtigung der zukünftigen Gewinne und Aktiven ist hingegen nicht möglich (da diese nicht Teil des Derivats sind und die entsprechenden Realisationstatbestände erst in Zukunft erfüllt sein werden). Die paradoxe Folge aus dieser konsequenten Bilanzierung als Derivat wäre, dass Gesellschaften bei besser werdenden Aussichten zur «Belohnung»

automatisch buchmässiges Eigenkapital vernichten, eventuell sogar in eine Überschuldung fallen. Eine derartige regelrecht irreführende Erfassung widerspricht dem Grundsatz der Klarheit[32] sowie dem Erfordernis der sachlichen Abgrenzung (matching of revenue and cost)[33]. Aus Sicht der OR-Rechnungslegung der emittierenden Gesellschaft erscheint eine derartige Bilanzierung von Anlage-Token nicht als sachgerecht.

In der (steuerlichen) Praxis scheint der Derivate-Ansatz jedoch nicht wie vorgehend diskutiert angewendet worden zu sein. Vielmehr wurden die beim ICO eingenommenen Mittel als Ertrag (Nettoerlös/Umsatz) verbucht, wobei im Umfang der tatsächlichen Leistungsverpflichtung erfolgswirksam Rückstellungen angesetzt worden sind. Die Entwicklungskosten werden danach von diesen Rückstellungen abgebucht[34]. Per saldo resultieren dabei die gleichen Erfolgseffekte, wie in den neuen Q&A zu Asset Token von Expertsuisse dargelegt wird. Dieser Praxisansatz entspricht dem bisherigen (steuerlichen) Praxisansatz von Utility Token. Die KRL betrachtet diesen Ansatz zusammengefasst aus folgenden Gründen nicht als sachgerecht: Zum einen ist im Zeitpunkt des ICO noch kein Umsatz realisiert, zum anderen besteht im Zeitpunkt des ICO kein Rückstellungstatbestand. Ferner erscheint die gleichzeitige Erfassung eines Umsatzes und einer Rückstellung für den gleichen Sachverhalt als widersprüchlich. Die Erfassung eines Umsatzes setzt voraus, dass keine diesbezügliche Leistungsverpflichtung mehr besteht. Die Erfassung einer Rückstellung setzt aber gerade eine Leistungsverpflichtung voraus[35]. Aus den gleichen Gründen ist dieser Ansatz auch im Zusammenhang mit Asset Token nicht sachgerecht.

Ein Wechsel auf den neuen, von Expertsuisse publizierten Rechnungslegungsansatz ist als zulässige Abweichung vom Stetigkeitsgebot[36] zu betrachten. Die neuen Q&A von Expertsuisse sind als offizielle Verlautbarung des Berufsstandes zu betrachten und stellen in diesem Sinn eine neue Erkenntnis dar, welche sachlich begründet ist und zu einer erhöhten Aussagekraft der Jahresrechnung führt[37]. Aufgrund des vor und nach dem Wechsel der Rechnungsle-

gungsgrundsätze im Wesentlichen gleichen Erfolgs- und Eigenkapitalausweises entfällt in diesen Fällen auch eine nachträgliche Korrektur des Erfolgs im periodenfremden Erfolg im Jahr der Erstanwendung[38]. Hingegen ist der Wechsel dieses Rechnungslegungsgrundsatzes im Anhang transparent offenzulegen und zu begründen[39]. Für den Fall, dass die ursprüngliche Verbuchungsweise mit den Steuerbehörden abgesprochen worden ist, empfiehlt es sich, auch die neue Darstellungsweise mit den Steuerbehörden abzusprechen.

Zwar erscheint eine Bilanzierung als Derivat sui generis aus Sicht der emittierenden Gesellschaft wie vorgehend dargelegt nicht als sachgerecht. Etwas anderes ist jedoch die Beurteilung eines solchen Asset Tokens aus Sicht des Halters bzw. Investors. Hier stellen sich weder die Fragen bezüglich Qualifikation als Derivat[40] noch die Fragen bezüglich Klarheit und sachlicher Abgrenzung. Entsprechend ist eine Behandlung als Derivat aus Sicht des Halters/Investors als zulässig zu betrachten.

## 5. SCHLUSSBETRACHTUNGEN

ICOs mit Asset Token treten in vielen verschiedenen Formen auf. Entsprechend scheint es nicht zielführend, generell abstrakte Vorgaben im Sinne eines allgemeingültigen «Asset Token GAAP» zu entwickeln. Die KRL hat versucht, anhand von zwei als repräsentativ betrachteten Fallbeispielen aufzuzeigen, wie ICOs mit Asset Token beim Emittenten angemessen abgebildet werden können. Massgeblich sind immer die konkreten (faktischen) Rechte und Pflichten, welche eine Gesellschaft im Rahmen eines ICO übernimmt.

Die KRL ist sich bewusst, dass das Thema OR-Rechnungslegung von Asset Token mit diesen Beiträgen nicht abgeschlossen ist, da sich sowohl die ICO-Praxis wie auch die Diskussion derselben weiterentwickelt. Der Beitrag der KRL ist als offizielle Verlautbarung des Berufsstandes zu verstehen und stellt in diesem Sinne eine Arbeitshilfe für die Praxis dar. Diese Arbeitshilfe soll um neue wesentliche Entwicklungen ergänzt werden. ■

Tabelle 1: **VERBUCHUNGSMODELL – INDIREKTE, GESELLSCHAFTSRECHTLICHE ANSPRÜCHE DER INVESTOREN/ANLAGEGUT WIRD ERWORBEN, NICHT SELBST ENTWICKELT** [41]

Ereignis/ Schritt	Verbuchung		Kommentar
	Soll	Haben	
ICO	Wertschriften [42]	PS-Kapital	Vereinnahmung der im Rahmen des ICO generierten Mittel in Form von Ether/Bitcoin. Es handelt sich um eine Platzierung von PS, der Erlös dieser Kapitalbeschaffungsmassnahme stellt Eigenkapital dar.
	Flüssige Mittel	Wertschriften	Umtausch der aus dem ICO erhaltenen ETH/BTC in CHF [43]
Laufende Geschäftstätigkeit	Betriebsaufwand [44]	Flüssige Mittel	Der ICO-Erlös qualifiziert vorliegend als Eigenkapital und nicht als Vorauszahlung ohne Rückerstattungsverpflichtung [45]. Entsprechend erfolgt die Erfassung der Kosten der laufenden Geschäftstätigkeit in der Erfolgsrechnung, ohne dass eine erfolgsneutralisierende Weiterbelastung auf dem Vorauszahlungskonto erfolgt.
Kauf Immobilien	Immobilien	Flüssige Mittel	Investition des ICO-Erlöses in Immobilien.
Ausschüttungen	Eigenkapital	Flüssige Mittel	Ausschüttungen an die Partizipanten erfolgen in CHF.

Tabelle 2: **ZAHLENMÄSSIGER AUSWEIS FALL ROB IN DER JAHRESRECHNUNG**

In der Jahresrechnung führt das beschriebene Verbuchungsmodell während der Projektentwicklung zu folgender Darstellung (Annahme: Einnahmen aus ICO Ende

20\_0 von CHF 50 Mio., Projektkosten 20\_1 von CHF 20 Mio., davon aktivierbar CHF 17 Mio.):

Bilanz (in TCHF)	20_1	20_0
Flüssige Mittel	(...)	(...)
Selbst erarbeitete immaterielle/materielle Aktiven*	0	0
(...)		
Total Aktiven	(...)	(...)
Vorauszahlungen für Projektentwicklung	30 000	50 000
(...)		
Total Passiven	(...)	(...)
<b>Erfolgsrechnung (in TCHF)</b>	<b>20_1</b>	<b>20_0</b>
Aktivierte Eigenleistungen	17 000	0
Übriger betrieblicher Ertrag	3 000	0
Aufwand für Material und Fremdleistungen	-10 000	0
Personalaufwand	-5 000	0
Übriger betrieblicher Aufwand	-4 000	0
Abschreibungen auf Sachanlagen	-1 000	0
Betriebliches Ergebnis	0	0
(...)	(...)	(...)
Jahresgewinn	(...)	(...)

\*Buchungen 20\_1 – Soll: TCHF 17 000, Buchungen Haben: TCHF 17 000, Saldo: TCHF 0 bzw. Erfassung als Pro-memoria-Posten.

**Tabelle 3: VERBUCHUNGSMODELL – DIREKTE, VERTRAGLICHE/FAKTISCHE ANSPRÜCHE DER INVESTOREN AUF ZUKÜNFTIGE GELDSTRÖME/ANLAGEGUT IST NOCH ZU ENTWICKELN [46]**

Ereignis/ Schritt	Verbuchung		Kommentar
	Soll	Haben	
ICO	Wertschriften [47]	Vorauszahlungen ohne Rückerstattungsverpflichtung	Vereinnahmung der im Rahmen des ICO generierten Mittel in Form von Ether/Bitcoin.
	Flüssige Mittel	Wertschriften	Umtausch der aus dem ICO erhaltenen Ether/Bitcoin in CHF [48].
Projektentwicklung	Betriebsaufwand [49]	Flüssige Mittel	Laufende Verbuchung der Projektentwicklungskosten.
	Selbst erarbeitete immaterielle/materielle Aktiven	Aktiviert Eigenleistungen (Erfolgsrechnung)	Die erfassten Projektentwicklungskosten werden in einem ersten Schritt als selbst erarbeitetes immaterielles oder materielles Aktivum im Sinne einer aktivierten Eigenleistung aktiviert, sofern und soweit die Aktivierungsvoraussetzungen erfüllt sind. Sofern die Aktivierungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, erfolgt direkt eine Sollbuchung über das Konto Vorauszahlungen (vgl. nachfolgende Buchung). Die entsprechende Habenbuchung würde in diesem Fall im übrigen betrieblichen Ertrag erfolgen.
	Vorauszahlungen ohne Rückerstattungsverpflichtung	Selbst erarbeitete immaterielle/materielle Aktiven	In einem zweiten Schritt wird der vorausbezahlte «Investitionszuschuss» aus dem ICO analog zum Vorgehen bei entsprechenden Subventionen mit dem Aktivum verrechnet. Danach ist der Saldo des Kontos «selbst erarbeitete immaterielle bzw. materielle Aktiven» wiederum null.
Vermarktung	Betriebsaufwand	Flüssige Mittel	Erfolgswirksame Erfassung des Vermarktungsaufwands.
	Vorauszahlungen (ohne Rückerstattungsverpflichtung)	Übriger betrieblicher Ertrag	Die Kosten zur Vermarktung der Roboter werden dem Vorauszahlungskonto belastet, bis dieses Konto aufgebraucht ist. Dabei ist massgeblich, welche Kosten gemäss Whitepaper aus dem ICO-Erlös abgedeckt werden können. Vorliegend sind dies gemäss Ausgangslage alle anfallenden Kosten. Sofern nur für bestimmte Kosten Vorschüsse geleistet worden sind, können auch nur diese Beträge über das Vorauszahlungskonto in der Erfolgsrechnung kompensiert werden.  Falls es sich um wesentliche Beträge handelt, ist ein separater Ausweis in der Erfolgsrechnung angezeigt [50].
Erfassung Umsatzverpflichtung Jahr t <sub>1</sub> in der Jahresrechnung t <sub>1</sub>	Betriebsaufwand	Passive Rechnungsabgrenzung Umsatzanteile Investoren	Auf Basis des ausgewiesenen Umsatzbetrags in CHF gemäss Jahresrechnung ist der Umsatzanteil für das laufende Jahr (t <sub>1</sub> ) zu berechnen. Dieser Betrag entspricht per Bilanzstichtag 10% des Umsatzes in CHF. Die Abgrenzung erfolgt in CHF und ist erfolgswirksam zu erfassen.  Analog zu umsatzbasierten Lizenzzahlungen erfolgt die Erfassung im Betriebsaufwand. Eine Erfassung im Finanzaufwand ist nicht sachgerecht, da keine Finanzschuld bilanziert ist.
Erfassung Schuld Umsatzanteile für Jahr t <sub>1</sub> nach GV-Beschluss im Verlauf von Jahr t <sub>2</sub>	Passive Rechnungsabgrenzung Umsatzanteile Investoren	Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten Investoren	Die Erfassung der Schuld erfolgt zum ETH/CHF-Endkurs per Datum der GV.
Auszahlung Umsatzanteile für Jahr t <sub>1</sub> nach GV im Verlauf Jahr t <sub>2</sub>	Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten Investoren	Wertschriften	Die Auszahlung erfolgt unmittelbar nach dem GV-Beschluss, wobei die Zahlung in ETH erfolgt [51].

**Anmerkungen:** 1) Vgl. Expertsuisse, Ausgewählte Fragen und Antworten zum neuen Rechnungslegungsrecht (mit letzter Änderung vom 30.4.2019) (Q&A), neue Frage 10.3 Verbuchung von ICOs mit Herausgabe von Asset Token. 2) Vgl. auch Definition in: FINMA Wegleitung für Unterstellungsanfragen betreffend Initial Coin Offerings (ICOs), Ausgabe vom 16. Februar 2018, Ziff. 1 (FINMA Wegleitung). 3) Vgl. Anm. 1. 4) Vgl. Q&A, Frage 10.2. 5) Loser, S., Initial Coin Offering mit Utility Token in der OR-Rechnungslegung, in: Expert Focus 2018/12, S. 950ff. 6) In Anlehnung an FINMA Wegleitung. 7) Vgl. zum Beispiel Ziff. 4.1 nachfolgend. 8) Vgl. Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Band Buchführung und Rechnungslegung, Zürich 2014 (HWP 2014), S. 218. 9) Die Abbildungen basieren auf dem Q&A, neue Frage 10.3. 10) In Anlehnung an Gennari, F., Jud, G., Oesterhelt, S., Winzap, M., Initial Coin Offerings (ICOs), Präsentation an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung der International Fiscal Association vom 8. Februar 2018, Slides 19–39. 11) Sofern die Token Holder Anspruch auf Nutzung von Robotern erhalten würden, läge ein Utility Token vor. 12) Vgl. HWP 2014, S. 213; Böckli, P., Neue OR-Rechnungslegung, Basel 2014, N 673, IAS 37.10/Definition «Constructive obligation». 13) HWP 2014, S. 190. 14) Art. 962a OR. 15) Vgl. IAS 20.3/Definitionen. 16) Vorgehen somit wie bei umsatzbasierten Lizenzverträgen. 17) Vgl. Art. 960e Abs. 2 OR. 18) Vgl. Loser, S. 951 f. 19) Vgl. Q&A, Frage 10.2. 20) Unabhängig davon, ob die Aktivierungsvoraussetzungen erfüllt sind. Beispielsweise kann eine Aktivierung scheitern, weil der Nachweis des wahrscheinlichen zukünftigen Mittelzuflusses nicht erbracht werden kann (Art. 959 Abs. 2 OR). 21) Vgl. Gennari et al., Slide 28 ff. 22) HWP 2014, S. 133. 23) FER 27/1 bzw. IFRS 9, Appendix A/Definitionen. 24) HWP 2014, S. 133. 25) KPMG, Insights into IFRS, 14. Edition, Volume 2, 7.2.30.80 (Wahlrecht); PwC, Manual of Accounting, IFRS 2017, Volume 2, FAQ40.34.1, S. 40030

(kein Derivat); Deloitte, iGAAP 2016, Volume B, Financial instruments – IFRS 9 and related Standards, S. 235 ff. (Wahlrecht); EY, International GAAP 2016, Volume 3, S. 3186 ff. (Wahlrecht). 26) Mangels Definition in OR verweist das HWP auf Swiss GAAP FER (HWP 2014, S. 133). Die IFRS-Definition ist jedoch präziser als jene in Swiss GAAP FER und soll insbesondere sicherstellen, dass eine Firma nicht Versicherungsverträge als Derivat erfassen muss. Es scheint unbestritten, dass Versicherungsverträge auch nach OR nicht als Derivate qualifizieren. 27) HWP 2014, S. 137 sowie S. 215 (Verweis auf Termin- und Prämieneschäfte). 28) HWP 2014, S. 216 f. 29) Vgl. Anm. 26. 30) Swiss GAAP FER 27/13. 31) HWP 2014, S. 137. 32) Art. 958c Abs. 1 Ziff. 1 OR. 33) Art. 958b OR.; vgl. auch HWP 2014, S. 7; Böckli, N 136. 34) Vgl. Gennari et al., Slides 28 ff. 35) Für eine Darstellung und Diskussion des bisherigen Praxisansatzes von Utility Token aus Sicht KRL vgl. Loser, S. 951 f. 36) Art. 958c Abs. 1 Ziff. 6 OR. 37) HWP 2014, S. 39; Böckli, N 196. 38) HWP 2014, S. 41. 39) HWP 2014, S. 281; Böckli, N 196. 40) Da aus Sicht des Investors ein Bezug auf einen Drittwert – den Umsatz von ROB – vorliegt. 41) (Mehrwert-)steuerliche Implikationen werden vorliegend ausgeblendet. Ferner wird auf eine Darstellung der allgemeinen betrieblichen Erträge und Aufwendungen aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet. Es werden lediglich jene Transaktionen abgebildet, welche für ein Verständnis der ICO-relevanten Aspekte notwendig scheinen. 42) Zur Behandlung von Kryptowährungen aus Sicht des Halters vgl. Q&A, Frage 10.1. Im vorliegenden Fall erscheint der Ausweis der erhaltenen Ether/Bitcoin in der Position Wertschriften als sachgerecht, da diese zum einen keinen Anlagecharakter haben und der Handel mit Kryptowährungen zum anderen nicht Teil der ordentlichen Geschäftstätigkeit von Immo sind. 43) Betreffend Vorgehen, wenn die eingenommenen Ether/Bitcoin nicht in Fiatgeld getauscht werden,

vgl. Untervariante zu Fall OPEN in Q&A, Frage 10.2 (v). 44) Betriebsaufwand wird hier vereinfachend als Sammelbegriff verwendet. In der Erfolgsrechnung ist diese Position entsprechend den gesetzlichen Mindestgliederungsvorschriften (vgl. Art. 959b OR) aufzusplitten in Materialaufwand, Personalaufwand, Abschreibungen usw. 45) Vgl. Fallbeispiele OPEN, Q&A, Frage 10.2 und ROB, Q&A, Frage 10.3.2. 46) (Mehrwert-)steuerliche Implikationen werden vorliegend ausgeblendet. 47) Zur Behandlung von Kryptowährungen aus Sicht des Halters vgl. Q&A, Frage 10.1. Im vorliegenden Fall erscheint der Ausweis der erhaltenen Ether/Bitcoin in der Position Wertschriften als sachgerecht, da diese zum einen keinen Anlagecharakter haben und der Handel mit Kryptowährungen zum anderen nicht Teil der ordentlichen Geschäftstätigkeit von Rob sind. 48) Betreffend Vorgehen, wenn die eingenommenen Ether/Bitcoin nicht in Fiatgeld getauscht werden, vgl. Untervariante zu Fall OPEN in Q&A, Frage 10.2 (v). 49) Betriebsaufwand wird hier vereinfachend als Sammelbegriff verwendet. In der Erfolgsrechnung ist diese Position entsprechend den gesetzlichen Mindestgliederungsvorschriften (vgl. Art. 959b OR) aufzusplitten in Materialaufwand, Personalaufwand, Abschreibungen usw. 50) Vgl. Art. 959b Abs. 5 OR; HWP 2014, S. 265, beispielsweise als «vorausbezahlter Vermarktungsbeitrag aus ICO», «Kostenzuschüsse aus ICO» o.ä. Diese Erfassung folgt der Logik von erfolgsbezogenen Zuwendungen (income related grants) nach IAS 20.29 ff. Sofern die Vermarktung des entsprechenden Produkts eingestellt wird und noch ein positiver Restsaldo vorhanden ist, würde dieser erfolgswirksam aufgelöst. 51) Betreffend Erfassung einer allfälligen Wertveränderung aufgrund von Kursschwankungen wird auf die Ausführungen zur Bilanzierung von Bitcoin in Q&A, Frage 10.1 (Exkurs: Bewertung von in Bitcoin denominierten Verbindlichkeiten) verwiesen.